

Niederlassung Nord

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nord

Außenstelle Rendsburg

Ritterstraße 10

24768 Rendsburg

www.autobahn.de

Baubeschreibung

Landschaftsbau

Bezeichnung der Bauleistung

A-P0547-20	Psch Erhaltung AE BAB- SH
AP054720226	RD Erweiterung A7 Kompensationsfläche

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1.	Auszuführende Leistungen	5
1.1.1.	Straßenbau	6
1.1.2.	Ingenieurbau	6
1.1.3.	Landschaftsbau	7
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	8
1.3.	Ausgeführte Leistungen	8
1.3.1.	Landschaftsbau	8
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	8
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	9
2.	Angaben zur Baustelle	10
2.1.	Lage der Baustelle	10
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	10
2.3.	Zugänge, Zufahrten	10
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	11
2.5.1.	Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen	11
2.5.2.	Zusätzliche Anforderungen an Bereitstellungsflächen	11
2.5.3.	Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen	12
2.5.4.	Plätze für Baustelleneinrichtung	12
2.5.5.	Arbeitsplätze	12
2.5.6.	Pflanzeneinschlagplätze	12
2.5.7.	Rückgabe der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Flächen	12
2.6.	Gewässer	12
2.7.	Baugrundverhältnisse	12
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	12
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	13
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	13
2.9.1.	Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen	13
2.9.2.	Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen	13
2.9.3.	Biotope	13
2.9.4.	Denkmale	13
2.9.5.	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	13

2.9.6.	Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten	13
2.9.7.	Vermutete Bodenfunde	13
2.9.8.	Vorgaben aus Planfeststellungsbeschluss	13
2.9.9.	Baugeräte	14
2.10.	Anlagen im Baubereich	14
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	14
3.	Angaben zur Ausführung	15
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	15
3.1.1.	Allgemeines	15
3.1.2.	Aufrechterhaltung des Verkehrs	15
3.2.	Bauablauf	16
3.2.1.	Landschaftsbau	16
3.3.	Wasserhaltung	16
3.4.	Baubehelfe	16
3.5.	Stoffe, Bauteile	16
3.5.1.	Landschaftsbau	16
3.6.	Abfälle	17
3.6.1.	Allgemeines	17
3.7.	Winterbau	18
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung	18
3.8.1.	Zustandsfeststellung	18
3.8.2.	Beweissicherung	18
3.8.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	19
3.9.	Prüfungen und Nachweise	20
3.9.1.	Erstprüfungen	20
3.9.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	20
3.9.3.	Kontrollprüfungen	20
3.10.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans	21
3.11.	Arbeits- und Umweltschutz	21
4.	Ausführungsunterlagen	22
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	22
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	22
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem	22
5.	Anzuwendende technische Regelwerke	23
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	23

5.1.1.	Allgemeine Rundschreiben Straßenbau	23
5.1.2.	Technische Lieferbedingungen.....	23
5.1.3.	Technische Prüfvorschriften.....	23
5.1.4.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	24
5.1.5.	Weitere technische Regelwerke.....	24
5.2.	Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingung (TL)	25
5.2.1.	Ergänzung zu den TL Asphalt 07/13	25
5.3.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)	25
5.3.1.	Ergänzungen zur ZTV E-StB 17.....	25
5.3.2.	Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18	25

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Art der Maßnahme

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen umfangreiche Bepflanzungsmaßnahmen auf einer Kompensationsfläche in der Gemeinde Arpsdorf. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 8.000m².

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Autobahn GmbH des Bundes beabsichtigt die Durchführung ergänzender Kompensationsmaßnahmen auf einer trassenfernen Fläche in der Gemeinde Arpsdorf zu beauftragen. Die Gemeinde Arpsdorf befindet sich ca. 10 km westlich von der BAB 7 an der Autobahnabfahrt Neumünster- Süd (Nr. 15). Von hier wird die zu bepflanzende Fläche in südlicher Richtung über die Willenscharener Straße, sowie über den Buhrenbrooksbek (Spurplattenweg) erreicht (siehe 01 Übersichtsplan)

Auf den Flächen wurden im Zeitraum 2014-2017 Bepflanzungs-, und Pflegemaßnahmen durchgeführt, welche aufgrund von Ausfällen nun ergänzt werden sollen. Demnach befinden sich bereits entwickelte Heister und Sträucher auf den Flächen, welche bei den Pflegedurchgängen berücksichtigt werden müssen.



Abbildung 1: flächiger Gehölzausfall



Abbildung 2: lückenhafter Bestand



Abbildung 3: lückenhafter Bestand



Abbildung 4: Bestandszaun

1.1.1. Straßenbau

- Entfällt -

1.1.1.1. Beton

- Entfällt -

1.1.2. Ingenieurbau

- Entfällt –

1.1.3. Landschaftsbau

Grundlage für Art und Umfang der anzubietenden Leistungen sind diese Baubeschreibung, das Leistungsverzeichnis und dem beigefügten Plan. Der Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist aus den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Erschwernisse beim Erreichen der Flächen sind in die entsprechenden Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Darüber hinaus sind in die Einheitspreise alle bei der Ausführung anfallenden Nebenkosten einzurechnen.

Alles anfallende Material wie Strauchgut, Unrat oder Pflanztöpfe sind täglich von der Baustelle abzufahren, da entlang der Anlage ebenso wie an den Zu- und Abfahrten keinerlei Materialien gelagert werden dürfen.

Eine Säuberung der Fahrbahn und / oder der Parkflächen innerhalb der Anlage ist täglich durchzuführen. Der Aufwand ist in die Preise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Einrichten und Räumen der Baustelle werden jeweils nur einmal vergütet.

Es wird empfohlen vor Abgabe eines Angebotes die Baustrecke zu besichtigen, um den Aufwand für die Arbeiten einzuschätzen.

1.1.3.1. Art und Umfang

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

ca.	2.600	St.	Gehölze liefern
ca.	2.600	St.	Gehölze pflanzen
ca.	80	m	Wildschutzzaun aufbauen
ca.	1.000	m	Wildschutzzaun abbauen
ca.	8.000	m ²	Gehölzfläche pflegen

1.1.3.2. Oberbodenarbeiten

- Entfällt -

1.1.3.3. Ansaatarbeiten

- Entfällt -

1.1.3.4. Saatgut

- Entfällt -

1.1.3.5. Pflanzarbeiten

Die Fläche wurde im Jahr 2014 mit Sämlingen bepflanzt und soll aufgeforstet werden. Die betroffene Fläche weist erhebliche Ausfälle auf, welche durch diese Nachpflanzung ergänzt werden sollen. Aus diesem Grund werden zu Baubeginn gemeinsam mit dem Auftraggeber und Auftragnehmer Pflanzflächen in der Örtlichkeit festgelegt und mit Hilfe von Begrenzungspfählen markiert.

1.1.3.6. Pflanzenschutz

- Entfällt -

1.1.3.7. Sicherungsbauweisen

- Entfällt -

1.1.3.8. Pflegearbeiten

2027	Fertigstellungspflege
2028	Entwicklungspflege
2029	Entwicklungspflege

Das Wässern darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber ausgeführt werden. Datum und Beginn der Wässerung sind schriftlich abzustimmen, um eine mögliche Bauüberwachung zu gewährleisten, sowie eine entsprechende Abrechnungsunterlage vorweisen zu können. Die vorgesehene Wassermenge ist je nach Wässerungsgang in der Regel in zwei bis drei Gaben auszubringen (ZTV La StB 18. 4.5.2 Wässern).

1.1.3.9. Schutzmaßnahmen (Biotope, Arten)

- Entfällt -

1.1.3.10. Zäune, Einzelschutz

Der vorhandene Wildverbisschutzzaun wird für den Verbisschutz der Neuanpflanzungen weiterhin genutzt. Um die Zugänglichkeit zu gewährleisten, ist dieser im südlichen Bereich durch den Einbau einer Toranlage (gem. LV) zu ergänzen.

Im nördlichen Bereich verjüngt sich die Aufforstungsfläche. Hier soll der Rückbau des Wildverbisschutzzaunes bereits erfolgen, da die Pflanzen an dieser Stelle bereits gut entwickelt sind. Außerdem ist der Wilddruck in diesem Bereich so groß, dass der bestehende Zaun bereits an zwei Stellen so stark heruntergedrückt wurde, dass er den Zweck nicht mehr erfüllt. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle auf ca. 80 m Länge ein neuer Wildverbisschutzzaun errichtet werden, um den Wilddruck zu verringern.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

siehe Punkt 1.1

1.3. Ausgeführte Leistungen

1.3.1. Landschaftsbau

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der Koordinierungsaufwand sowie ggf. entstehende Verzögerungen bei der Einrichtung bzw. Umlegung von Verkehrsführungen sind vom Bieter einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Zufahrt zur Arbeitsstelle ist grundsätzlich über öffentliche Wege erreichbar.

Die Gemeinde Arpsdorf befindet sich ca. 10 km westlich von der BAB 7 an der Autobahnabfahrt Neumünster- Süd (Nr. 15). Von hier wird die zu bepflanzende Fläche in südlicher Richtung über die Willenscharener Straße, sowie über den Buhrenbrooksbek (Spurplattenweg) erreicht (siehe 01 Übersichtsplan).

Nächster Ort/Gemeinde/Stadt

Gemeinde Arpsdorf

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.3. Zugänge, Zufahrten

Siehe 2.1

Zur Baustelle

Die Baustelle ist über öffentliche Straßen zu erreichen.

Es sind Zugänge/Zufahrten vorhanden. Vor der Nutzung der Zugänge/Zufahrten hat eine Beweissicherung/Zustandsfeststellung gemäß Abschnitt 3.8 zu erfolgen.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit sind entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art und Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und Bereitstellungsfläche werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Auftragnehmer in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Für die Nutzung von Flächen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen oder Aufbereitung außerhalb der Baustelle, hat der Auftragnehmer die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten, Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Für die Nutzung von Flächen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen oder Aufbereitung außerhalb der Baustelle, hat der Auftragnehmer die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5.1. Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen

- Entfällt

2.5.2. Zusätzliche Anforderungen an Bereitstellungsflächen

- Entfällt

2.5.3. Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Für die Lager-, Bereitstellungsflächen und Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte, usw. im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen, sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen, R SBB, Ausgabe 2023 zu beachten.

2.5.4. Plätze für Baustelleneinrichtung

- Entfällt

2.5.5. Arbeitsplätze

- Entfällt

2.5.6. Pflanzeneinschlagplätze

Als Pflanzeneinschlagplätze können die Flächen, auf denen die Aufforstungsarbeiten erfolgen genutzt werden.

2.5.7. Rückgabe der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Flächen

Der Zustand der angrenzenden Wege, Straßen und Gelände im Baubereich ist vor Beginn der Arbeiten gemäß § 3 Absatz 4 VOB/B festzuhalten. Über die ordnungsgemäße Rückgabe aller vom Auftragnehmer während der Bauzeit benutzter Straßen, Wege und sonstiger Flächen, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, muss der Auftragnehmer angeforderte Freistellungsbescheinigungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über den ordnungsgemäßen Zustand bei Rückgabe der benutzten Anlagen und Flächen spätestens mit der Schlussrechnung dem Auftraggeber übergeben.

2.6. Gewässer

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- Vernässung und Überstauung
- Schichten- und Grundwasser

Wasserableitungen in die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen sind zu verhindern. Die Ableitung von Wasser im Baustellenbereich ist so zu führen, dass ein Aufstau von Wasser und eine Verschlammung von Boden mit der Folge von Staunässe vermieden werden.

Anfallendes Wasser ist in Vorfluter, Kanalisation oder Rückhalte- bzw. Absetzbecken einzuleiten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

- Entfällt -

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

- Entfällt

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

- Entfällt

2.9.1. Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen- Entfällt

2.9.2. Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

2.9.3. Biotope

- Entfällt

2.9.4. Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

2.9.5. Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

- Entfällt

2.9.6. Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten

Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß Ersatzbaustoffverordnung muss die grundwasserfreie Sickerstrecke innerhalb von Wasserschutzbereichen mindestens 1,5 m betragen. Die grundwasserfreie Sickerstrecke ist der Abstand zwischen der Unterkante des unteren Einbauhorizontes des mineralischen Ersatzbaustoffes und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand. Landesspezifische Rechtsverordnungen wie z.B. Wassergebietsverordnungen sind zu beachten und sollten bei der zuständigen Behörde im Vorfeld der Ausschreibung eingeholt werden.

2.9.7. Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG unverzüglich zu benachrichtigen.

2.9.8. Vorgaben aus Planfeststellungsbeschluss

Die Gehölze sind in Rastern von 20x 20m und in Gruppen von 5-7 Pflanzen und Pflanzabständen von 2,0x1,0 m zu pflanzen. Pflanzungen jeweils im halben Versatz. Die Gehölzherkunft ist gem. FoVG nachzuweisen

2.9.9. Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach § 3 Absatz 1 Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel - weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. Anlagen im Baubereich

Leitungen

- Entfällt

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

- Entfällt

3. Angaben zur Ausführung

Generell sind die Bauarbeiten ausgehend von einer 6 Tage Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

- Entfällt

3.1.1. Allgemeines

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.1.2. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Folgendes gilt im Allgemeinen:

Die Sicht auf örtlich vorhandene Verkehrszeichen darf nicht behindert werden. Eine Entwertung von Verkehrszeichen durch Auskreuzen mit Klebebändern und/oder durch das Wegdrehen von Verkehrszeichen ist NICHT zulässig.

Gem. § 33 StVO ist Werbung an Autobahnen verboten, auch im Zuge von Arbeitsstellen!

Stoffe und Bauteile

Das Tragen von Warnkleidung nach EN ISO 20471 ist im Verkehrsraum bzw. im Baustellenbereich zwingend vorgeschrieben (§ 35 Absatz 6 StVO); Warnkleidungsausführung für alle Bereiche ausschließlich Klasse 3.

Bei Einsatz von Stoffen und Bauteilen sind nur solche erlaubt, die den gültigen Technischen Lieferbedingungen „TL---“ entsprechen. Das entsprechende Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle bzw. eines akkreditierten Prüflaboratoriums ist auf Verlangen vorzulegen.

3.2. Bauablauf

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Die Baustellenabwicklung und Disposition sind Angelegenheiten des AN unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 der „HVA-StB Besondere Vertragsbedingungen“ genannten Ausführungs- bzw. verbindlichen Einzelfristen, der Fristen gemäß ZTV La-StB 18 und den Beschränkungen gemäß §39 Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetz des Landes Schleswig- Holstein für Fällarbeiten in der freien Landschaft vom 01.10. bis 28.02.

Das Baufeld wird nach Auftragserteilung zur Bearbeitung übergeben und die Grenzen und der Umfang der Arbeiten in der Örtlichkeit festgelegt.

Der vorgesehene Arbeitsbeginn von Einzelmaßnahmen ist der örtlichen Bauüberwachung jeweils 5 Werktage vorher anzuzeigen. Wird aus besonderen Gründen eine Unterbrechung der Arbeiten erforderlich, so ist rechtzeitig vorher die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.

3.2.1. Landschaftsbau

Vor Aufnahme der Pflanzarbeiten ist der Zaun (siehe 1.1.3.10.) auf mögliche Schäden zu prüfen und zusätzlich ist zu gewährleisten, dass sich innerhalb der eingezäunten Fläche kein Wild befindet.

Während der Arbeitsdurchführung und in den Zeiten der Arbeitsruhe sind die Zugänge stets geschlossen zu halten.

3.3. Wasserhaltung

3.4. Baubehelfe

- Entfällt -

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Landschaftsbau

- Entfällt -

3.5.1.1. Bodenverbesserungsstoffe

- Entfällt

3.5.1.2. Dünger

Die Ausbringung des Düngers soll vor dem Arbeitsschritt des Mulchens erfolgen.

3.5.1.3. Pflanzen, Pflanzenteile

Das FoVG (Forst-Vermehrungsgut-Gesetz) schreibt unter anderem vor, dass nur solche Waldbaumarten in den Wald eingebracht werden dürfen, die im Sinne des FoVG auch dafür geeignet sind.

Zur Erfüllung dieser Gesetzesauflage muss unter anderem:

a) die Samen-Herkunft der von Ihnen ausgewählten Pflanzenart aus kontrollierter Ernte von anerkannten Erntebeständen stammen

b) dieses Saatgut entweder in der Ernteregion gewonnen worden sein, in der auch die daraus entstandene junge Waldpflanze wieder in die Waldkultur eingebracht wird oder das Saatgut muss zumindest aus einer geeigneten Ersatzregion gewonnen worden sein.

Die Lieferung der Forstware ist ebenfalls mit der Erntereferenznummer des geforderten Herkunftsgebietes nachzuweisen.

3.5.1.4. Art der Bepflanzung

Es handelt sich um eine einheitliche Bepflanzung gem. ZTV La-StB 18, Ziffer 6.4.5

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

3.6.1.1. Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.7. Winterbau

- Entfällt

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Sofern während der Bauzeit weitere Auftragnehmer oder Dritte in das Baufeld eingreifen, kann auf Anordnung des Auftraggebers eine mehrmalige Zustandsfeststellung oder Beweissicherung erforderlich werden.

3.8.1. Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulasträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor, zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

3.8.2. Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die gefährdeten Gebäude, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, durch eine Beweissicherung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4). Die Beweissicherung ist an folgenden baulichen Anlagen durchzuführen:

- Gebäudebezeichnung (Adresse, Flur und Flurstücknummer)
- Brücke mit Bezeichnung und örtlicher Lage
- Verkehrswege
- Gewässer

- Abdrift von chemischen Spritzmitteln

Es sind alle beweiszusichernden Baulichkeiten detailliert aufzuzeigen.

Die Beweissicherung ist von einem öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen gemeinsam mit Auftraggeber, Auftragnehmer, BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. Eigentümer durchzuführen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Beweissicherung mit den o.g. Beteiligten zu wiederholen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Alle Aufwendungen für die Beweissicherung sind in die entsprechende Leistungsposition einzurechnen.

3.8.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Sind vermessungstechnische Aufmaße zur Abnahme oder Abrechnung der Bauleistung erforderlich, so haben diese durch den Auftragnehmer in Anwesenheit des Auftraggebers zu erfolgen (gemeinsames Aufmaß).

Die Termine für gemeinsame vermessungstechnische Aufmaße sind durch den Auftragnehmer mindestens drei Werktage vor dem geplanten Termin mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Terminabstimmung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung des Projekts
- Bezeichnung der Bauleistung
- Kilometrierung des Aufmaßbereichs FR, von, bis
- Gewünschter Termin (Tag und Uhr)
- Art des Aufmaßes und betreffende OZ
- Treffpunkt

Über jedes gemeinsame Aufmaß fertigt der Auftragnehmer ein Protokoll, dass zum Abschluss vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist.

Alle Protokolle, die durch den Auftragnehmer aufzustellen sind, müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung des Projekts
- Bezeichnung der Bauleistung
- Zugehörige OZ (soweit das Protokoll für die Bauabrechnung verwandt werden soll)
- Stationsangaben
- Namen der Anwesenden / Name des Aufstellers
- Datum
- Soll-Werte (soweit das Protokoll für die Abnahme verwandt werden soll)
- Die Herkunft/Quelle/Unterlage der Soll-Werte ist zu benennen
- Vermessungsergebnisse = Ist-Werte
- Soll-Ist-Vergleich (soweit das Protokoll für die Abnahme verwandt werden soll)
- Skizzen, Bemerkungen
- Feststellungen des Aufstellers
- Unterschrift der Anwesenden

Es ist pro Protokoll nur eine OZ zu dokumentieren. Die erhobenen Messwerte stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber noch auf der Baustelle elektronisch bereit.

Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Der Auftragnehmer hat die Bauabrechnung im elektronischen Abrechnungsverfahren im Format der REB-Verfahrensbeschreibungen zu erstellen und vorzulegen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die Vermessungsleistungen, die der Bauabrechnung zugrunde gelegt werden, müssen der Vereinbarung zur Bauabrechnung entsprechen. Die Vereinbarung zur Bauabrechnung muss den Vertretern des Auftragnehmers und des Auftraggebers bekannt sein. Das Urgelände ist vor Beginn der Bautätigkeiten einvernehmlich zu bestimmen bzw. gemeinsam vermessungstechnisch zu erheben.

Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Vereinbarung zur Bauabrechnung seine Vorgehensweise zur Abrechnung der Baumaßnahme auch anhand von Plänen und Profilen darzustellen. Der Auftragnehmer hat auf Grundlage der Regelquerschnitte und in Übersichtsplänen alle maßgeblichen Positionen des Oberbaues darzustellen. Diese Pläne sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben und durch die Angabe der Eignungsnachweise/Prüfzeugnisse zu ergänzen.

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.9. Prüfungen und Nachweise

3.9.1. Erstprüfungen

- Entfällt -

3.9.2. Eigenüberwachungsprüfungen

- Entfällt -

3.9.3. Kontrollprüfungen

3.9.3.1. Erdbau

Bei der Durchführung von statischen Plattendruckversuchen gem. DIN 18134 ist das erforderliche Belastungsfahrzeug vom AN zu stellen.

3.9.3.2. Landschaftsbau

Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen

Die Überprüfung der Pflanzengüte entsprechend den TL – Baumschulpflanzen erfolgt zur Pflanzenlieferung.

3.9.3.3. Abnahme nach § 12 VOB/B

Nachdem die Landschaftsbaumaßnahme vollständig und ohne Mängel fertiggestellt ist (Meldung durch den Auftragnehmer), veranlasst der Auftraggeber die Durchführung des Abnahmetermins.

3.10. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans

- Entfällt

3.11. Arbeits- und Umweltschutz

Die „Baustellenordnung“ und/oder das „Merkblatt mit verbindlichen Hinweisen zur Arbeitssicherheit Fremdfirmen“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem Auftraggeber / SiGeKo anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- 01 Übersichtslageplan
- 02 Pflanzplan

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Dokumentationsaufnahmen

Der AN ist verpflichtet, zur Dokumentation des gesamten Baugeschehens schriftliche und fotografische Aufzeichnungen für die Bauakten zusammenzustellen.

Vor Baubeginn ist der Urzustand des Geländes und der Zufahrten fotografisch festzustellen, siehe Abschnitt 3.8.1. Es ist eine Dokumentation des vorhandenen Zustandes und während der Bauausführung von allen wesentlichen Bauabläufen bis zur Beendigung der Bauarbeiten aufzustellen. Dazu gehört die Darstellung der Ausbildung des Bauwerks selbst sowie von Einzelteilen, die später nicht mehr sicht- und prüfbar sind, insbesondere aus aussagekräftigen fotografischen Aufnahmen.

Alle Bilder sind mit Datum, Baustadium, Standort etc. zu kennzeichnen und in digitalisierter Form dem Auftraggeber zu übergeben.

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

- Entfällt

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1.1. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 18/1999, Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“, Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 17/2017, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 26/2024, Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen – Rahmenbedingungen zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials nach den RPS 2009
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 15/2019, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – Ausgabe 2018 – (ZTV La-StB 2018)

5.1.2. Technische Lieferbedingungen

- TL BuB E-StB 20/23 Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen), Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FLL

5.1.3. Technische Prüfvorschriften

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Abschnitt 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
Teil Messverfahren SRT, Ausgabe 2021 (TP Griff-StB (SRT), mit ARS Nr. 20/2021
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
Teil Messverfahren SKM, Ausgabe 2007 (TP Griff-StB (SKM), mit ARS Nr. 13/2020
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag

- Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung Teil berührende Messungen, Ausgabe 2017 (TP Eben- berührende Messungen), mit ARS Nr. 17/2018
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben - Berührungslose Messungen für den Bauvertrag), mit ARS Nr. 04/2025
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- TP B-StB Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen
Bezugsquelle: FGSV

5.1.4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Verm – StB 01 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV E-StB 17 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV La-StB 18 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-SA 97 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV
 - mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:
Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
 - mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2024 vom 1. März 2024

5.1.5. Weitere technische Regelwerke

- M AEBEL
Merkblatt über die Anwendung von Erosionsschutzprodukten und Begrünungshilfen aus natürlichen und synthetischen Materialien im Erd- und Landschaftsbau des Straßenbaus
Ausgabe 2024
Bezugsquelle: FGSV
- RuA-StB 23
Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau (RuA-StB 23); Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV und RSBB
- R SBB
Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB); Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV
- RSA 21
Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Ausgabe 2021

Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselingener Straße 17
50999 Köln
- FLL: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.,
Friedensplatz 4
53111 Bonn
- BAST: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
- VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund

5.2. Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingung (TL)

5.2.1. Ergänzung zu den TL Asphalt 07/13

- Entfällt -

5.3. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)

5.3.1. Ergänzungen zur ZTV E-StB 17

Zu Abschnitt 3.2 (Bodenmaterial und Baustoffe nach den TL BuB E-StB 20/23)

Für den Nachweis der Eignung der Materialien sind die Ergebnisse der Güteüberwachung (Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung) heranzuziehen. Maßgebend ist das letzte Prüfzeugnis bzw. sind die letzten Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung, welche(s) die Ergebnisse aller maßgebenden bautechnischen und wasserwirtschaftlichen Prüfparameter enthalten müssen/muss.

5.3.2. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18

Abschnitt 4.4.1 Pflanzzeit

Abweichend sind bei Frühjahrspflanzungen die Pflanzarbeiten spätestens bis zum 31. März zu beenden.

Abschnitt 6.4.5 (Verweigerung der Abnahme)

Unabhängig von der Art der Bepflanzung wird die Abnahme bei Gesamtausfällen > 25 % immer verweigert. Diese Regelung gilt auch für Lose und Abschnitte.